



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Einbürgerung
Az.: 103-0/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

18. September 2018

Rundschreiben Nr. 475/2018

Einbürgerungsrechtliche Folgen einer Mehrehe; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Mai 2018

Kurzfassung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass sich ein Ausländer nicht in die deutschen Lebensverhältnisse eingeordnet hat, wenn er im Ausland eine Zweitehe begründet. Eine nach § 9 Staatsangehörigkeitsgesetz mögliche privilegierte Einbürgerung kommt in einem solchen Fall nicht in Betracht. Dagegen steht eine Zweitehe einem wirksamen Bekenntnis des Ausländers zur freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht entgegen. Soweit die weiteren Voraussetzungen einer Anspruchseinbürgerung vorliegen, kann also dennoch ein Anspruch auf Einbürgerung bestehen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat sich in einem jetzt veröffentlichten Urteil vom 29. Mai 2018 (Az. 1 C 15.17, **Anlage**) mit den einbürgerungsrechtlichen Folgen einer im Ausland wirksam abgeschlossene Zweitehe auseinandergesetzt.

Zur Rechtslage

§ 9 StAG sieht für ausländische Ehepartner von Deutschen eine privilegierte Form der Einbürgerung vor. Voraussetzung dafür ist u. a., dass mit Blick auf den Einzubürgernden die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StAG). Ausländer, die sich seit acht Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten und weiteren gesetzlichen Anforderungen genügen, zu denen insbesondere auch die Fähigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts gehört, haben nach § 10 StAG einen Anspruch auf Einbürgerung. Dabei kommt eine Anspruchseinbürgerung nur in Betracht, wenn sich der Betreffende „zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt“ (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG).

Die Rücknahme einer Einbürgerung ist gemäß § 35 StAG nur zulässig, wenn die Einbürgerung rechtswidrig war und - u. a. - auf vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruht. Es handelt sich um eine Ermessensvorschrift.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Zum Sachverhalt

Der Entscheidung liegt die Klage eines in Syrien geborenen und 2010 auf der Grundlage von § 9 StAG wegen seiner seit 2008 mit einer deutschen Staatsangehörigen bestehenden Ehe in den deutschen Staatsverband Eingebürgerten zugrunde. Der Kläger hält sich bereits seit 1999 rechtmäßig in Deutschland auf und war zuletzt im Besitz einer Niederlassungserlaubnis.

Wenige Monate nach der Heirat mit seiner deutschen Frau ging er in Syrien auf der Grundlage des dortigen Rechts eine weitere Ehe mit einer Syrerin ein. Ein aus dieser Ehe hervorgegangenes Kind lebt - gemeinsam mit seiner deutschen Frau, mit der er drei weitere Kinder hat - und ihm im Haushalt des Klägers. Die Syrerin lebt - im eigenen Haushalt - in derselben Stadt und kümmert sich um ihr Kind, das sie täglich sieht.

Der Kläger hatte bei seiner Einbürgerung keine Angaben zu seiner Zweitehe gemacht. Nachdem die zuständige Behörde von dieser Kenntnis erhalten hatte, nahm sie die Einbürgerung rückwirkend zurück. Die dagegen gerichtete Klage wurde vom Verwaltungsgericht zurückgewiesen, hatte in der Berufungsinstanz jedoch Erfolg. Das BVerwG hat der Revision der beklagten Behörde stattgegeben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Entscheidungsgründe

Nach Auffassung des BVerwG liegen die Tatbestandsvoraussetzungen einer wirksamen Rücknahme der Einbürgerung nach § 35 StAG vor. Die Einbürgerung war rechtswidrig, weil die Voraussetzungen des § 9 StAG nicht vorlagen. Wegen seiner Zweitehe war nicht gewährleistet, dass sich der Kläger in die deutschen Lebensverhältnisse eingeordnet hat. Diese Einordnung verlange mehr als die stets voraussetzende Bereitschaft zur Beachtung von Gesetz und Recht, nämlich *„auch eine tätige Einordnung in die elementaren Grundsätze des gesellschaftlich-kulturellen Gemeinschaftslebens, die als unverzichtbare außerrechtliche Voraussetzungen eines gedeihlichen Zusammenlebens zu werten sind“* (Rn. 20 der Urteilsgründe).

Zu den elementaren Grundsätzen in diesem Sinne zählt das BVerwG auch den Grundsatz der Einehe. Insoweit verweist es auf eine tiefgreifende und nach wie vor maßgebliche gesellschaftlich-kulturelle Prägung durch die Einehe (Rn. 22) sowie auf deren rechtlichen Verankerung (Rn. 23), also auf den nur der Einehe zukommenden Schutz aus Art. 6 Abs. 1 GG sowie auf das strafrechtliche Verbot, in Deutschland mehr als eine Ehe einzugehen (§ 172 StGB).

Nach Auffassung des Gerichts steht ferner fest, dass der Kläger verpflichtet war, im Zuge des Einbürgerungsverfahrens auf seine zweite Ehe hinzuweisen. Dass in dem entsprechenden Formular nicht ausdrücklich danach gefragt wurde, ändere an dieser Offenbarungspflicht nichts (Rn. 32 ff.). Schließlich war die Einbürgerung zum damaligen Zeitpunkt auch nicht aus einem anderen Grund rechtmäßig. Insoweit fehlte es 2010 schon an einem ausreichend langen Aufenthalt. Der Kläger lebte zwar seinerzeit bereits mehr als acht Jahre rechtmäßig in Deutschland, allerdings nur auf

der Grundlage von befristeten und zweckgebundenen Aufenthaltstiteln, was das Gericht in diesem Fall als nicht ausreichend ansieht (dazu im Einzelnen Rn. 28 ff.).

Dass das BVerwG das Handeln der beklagten Behörde nicht endgültig als rechtmäßig bestätigt, obwohl auch nach seiner Auffassung der Tatbestand des § 35 StAG erfüllt ist, beruht darauf, dass es einen Ermessensfehler der Behörde für möglich hält. Es sei nämlich nicht auszuschließen, dass der Kläger mittlerweile nach § 10 StAG einen Anspruch auf Einbürgerung habe. Wäre dies der Fall, müsste die Behörde diesen Umstand bei ihrer Ermessensentscheidung über die Rücknahme der Einbürgerung berücksichtigen (Rn. 39 ff.).

Ein Anspruch auf Einbürgerung scheitere jedenfalls nicht schon daran, dass der Kläger sich aufgrund seiner Zweitehe nicht wirksam zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen könne (Rn. 46 ff.). Dieses in § 10 StAG enthaltene Tatbestandsmerkmal legt das Gericht deutlich restriktiver aus als die nach § 9 StAG erforderliche Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse. Letzteres sei auch nicht von Ersterem umfasst. Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sei nicht auf das individuelle Verhalten des einzelnen Menschen bezogen (Rn. 55). Es gehe um ein Bekenntnis zu den Konstruktionsprinzipien einer freiheitlichen Staatsordnung, die auf demokratischen Grundsätzen beruhe und die Menschenwürde ihrer Bürger wahre und achte (Rn. 56). Das verlange zwar, dass der Einbürgerungsbewerber *„die Befugnis des demokratisch legitimierten Gesetzgebers zur Rechtsetzung vorbehaltlos akzeptiert, und zwar auch dann, wenn das staatliche Recht in Widerspruch zu (vermeintlichen oder tatsächlichen) religiösen Geboten steht“*.

Erforderlich sei mehr als ein bloßer *„‘Legalgehorsam‘ unter Beachtung insbesondere des Strafrechts“*. Vielmehr müssten auch solche Regelungen befolgt werden, *„die der Staat zum Schutz der Freiheitsbetätigung seiner Bürger und ihres gleichen Ranges und Würde, etwa der Gleichberechtigung der Geschlechter oder des Schutzes individuell freier Willensbetätigung, geschaffen hat“* (Rn. 58). Allerdings heiße dies nicht, dass der Einzelne seinerseits an die Grundrechte oder die in ihr zum Ausdruck kommende objektive Wertordnung gebunden sei (Rn. 57).

Da eine nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Zweitehe nach nationalem Recht grundsätzlich anerkannt werde und die Belange der deutschen Ehefrau dadurch geschützt würden, dass sie die Aufhebung der Ehe verlangen könne, kann das Gericht im Bestand eine solchen Ehe keinen Umstand erkennen, der dem Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung entgegensteht (Rn. 60 ff.).

Der Einbürgerungsanspruch könnte aber daran scheitern, dass der Kläger möglicherweise nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt für sich und seine Familienangehörigen zu sichern (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG). Diesen Umstand wird das Berufungsgericht nun zu klären haben.



Theel

Anlage